

en2x-Stellungnahme zum „Entwurf der Ersten Verordnung zur Änderung der Bekanntgabeverordnung“ (41. BImSchV)

Wir bedanken uns für die Möglichkeit zur Stellungnahme im Rahmen des Anhörungsverfahrens zum Referentenentwurf der 41. BImSchV (Erweiterung um ein Teilfachgebiet IT/OT-Security) und nehmen hiermit wie folgt Stellung.

1. Bedeutung einer zuverlässigen Cybersicherheit und Bürokratieabbau

Die Mineralölindustrie sieht eine zuverlässige Cybersicherheit als einen wichtigen Einflussfaktor für den Erhalt der Versorgungssicherheit an. Jedoch ist immer zwischen den einzelnen Zielen (hier Versorgungs- und Cybersicherheit gegenüber Bürokratieabbau) abzuwägen. Daher sollten keine neuen, Bürokratie erzeugende Regelungen geschaffen werden, bevor eine sorgfältige Prüfung stattgefunden hat, die den Mehrwert der neuen Regelungen gegenüber den bereits existierenden Vorschriften belegt.

2. Erweiterung der 41. BImSchV um ein Teilfachgebiet „Prozessleittechnik – Cyber-Security (IT/OT)“

Der in diesem Entwurf vorgesehene Erweiterung der 41. BImSchV um das Teilfachgebiet „Prozessleittechnik – Cyber-Security (IT/OT)“, können wir aus den folgenden Gründen in dieser Form nicht zustimmen:

2.1. Bestehende Cybersicherheitsanforderungen an kritische Infrastrukturen

Kritische Infrastrukturen sind bereits heute in regulatorische Anforderungen bzgl. der Cybersicherheit eingebunden. Durch verpflichtende Audits (BSI) werden diese regelmäßig überprüft. Ergänzend dazu verlaufen die etablierten Prüfungen entsprechender Anlagen nach Störfallrecht bereits heute erfolgreich. Mit der nationalen Umsetzung der europäischen Netz- und Informationssicherheits-Richtlinie 2 (NIS-2UmsuCG) werden darüber hinaus die Anforderungen an Cybersicherheitsmaßnahmen weiter verschärft werden. Neue Anforderungen sollten daher mit den o. g. Regulierungen sorgfältig abgeglichen werden, um Doppelregulierungen zu vermeiden.

2.2. Zulassung von Sachverständigen für Cybersicherheit

Auch hier bedarf es zunächst einer sorgfältigen Überprüfung bezüglich der generellen Erfordernis von staatlich zugelassenen fachspezifischen Sachverständigen für Cybersicherheit. Ergänzend ist anzumerken, dass die dafür verfügbaren personellen Ressourcen an Sachverständigen begrenzt und nicht beliebig steigerbar sind.

2.3. Kostenübernahme durch den Anlagenbetreiber

Dass die Betreiber von genehmigungsbedürftigen Anlagen nach dem BImSchG, und somit auch von Betriebsbereichen nach der Störfallverordnung, für die Kosten von im Einzelfall beauftragten Cybersicherheitssachverständigen aufkommen müssen, lehnen wir aufgrund der o. g. Punkte ab. Neben dem damit verbundenen finanziellen Erfüllungsaufwand, wären für die Wirtschaft weitere erhebliche administrative Mehraufwände zu erwarten.